



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

16. Dezember 2022

Mein Aktenzeichen
4009E22-0143
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4801
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
15. Dezember 2022
TOP 12: „Razzia bei den Hells Angels“**

**Antrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP nach § 76
Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/2931 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 12 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die dem Berichts Antrag zugrundeliegenden Verfahren werden von den Staatsanwaltschaften Frankenthal und Trier wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das im Vereinsgesetz verankerte Kennzeichenverbot geführt.

Mit Blick auf das frühe Stadium der Verfahren und die noch andauernden Ermittlungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt Folgendes berichtet werden:

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Der Ermittlungskomplex der Staatsanwaltschaft Frankenthal richtet sich gegen insgesamt acht Personen. Die Beschuldigten sind verdächtig, im Juni und Juli 2022 Lichtbilder einer Versammlung in Clubräumlichkeiten der „Hells Angels“ auf ihren für jedermann zugänglichen Facebook-Profilen veröffentlicht zu haben, auf welchen sie Westen, sogenannte „Rockerkuttchen“, mit verbotenen Aufnähern der „Hells Angels“ trugen. Ferner waren an den Wänden der Clubräume verbotene Insignien der Rockergruppierung, sogenannte „Death Heads“ – also Totenköpfe mit Flügeln – angebracht, die auf den veröffentlichten Fotos deutlich sichtbar sind.

Die Staatsanwaltschaft Trier legt zwei Mitgliedern der „Hells Angels“ zur Last, über ihre für die Allgemeinheit einsehbaren Accounts Bilder in sozialen Netzwerken veröffentlicht zu haben, die verbotene Kennzeichen der „Hells Angels“ auf verschiedenen Bekleidungsstücken zeigen.

Nach Bewertung der Staatsanwaltschaften Frankenthal und Trier stellt die Veröffentlichung der Lichtbilder ein Verwenden verbotener Kennzeichen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Vereinsgesetzes dar. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer im räumlichen Geltungsbereich des Vereinsgesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit Kennzeichen eines verbotenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbotes verbreitet oder öffentlich verwendet. Unter Kennzeichen sind nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Vereinsgesetz in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Vereinsgesetz Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformeln zu verstehen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Nach § 9 Absatz 3 des Vereinsgesetzes sind Kennzeichen, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden, Kennzeichen eines verbotenen Vereins gleichgestellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.



Auf Antrag der Staatsanwaltschaften erließen die Ermittlungsrichter der Amtsgerichte Frankenthal und Trier Durchsuchungsbeschlüsse gegen die Beschuldigten zur Auffindung von Beweismitteln, insbesondere verbotenen Insignien, Kutten, digitalen Datenträgern, Mobiltelefonen sowie Computern zur Feststellung der Account-Nutzung der Beschuldigten.

Die Beschlüsse wurden zur Vermeidung von Beweismittelverlusten zeitgleich am 29. November 2022 vollstreckt.

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankenthal durchsuchten etwa 300 Einsatzkräfte insgesamt zehn Wohn- und Geschäftsanschriften in den Städten Speyer, Neustadt an der Weinstraße, Karlsruhe und Pforzheim sowie Objekte in den Kreisen Germersheim, Südliche Weinstraße und im Rhein-Pfalz-Kreis. Dabei wurden insgesamt rund 850 Gegenstände sichergestellt, unter anderem acht Kutten des "Hells Angels MC", Bekleidung mit verbotenen Insignien, Mobiltelefone sowie USB-Sticks. Des Weiteren wurden Betäubungsmittel und Bargeld aufgefunden, die den Verdacht des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln begründen. Diesbezüglich wurden gesonderte Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die in Trier und im Kreis Trier-Saarburg vollstreckten Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts Trier führten zur Sicherstellung von Abzeichen und Bekleidungsstücken. Darüber hinaus wurden in der Wohnung eines Beschuldigten unter anderem eine scharfe Schusswaffe mit dazugehöriger Munition, verschiedene Hieb- und Stichwerkzeuge, über 500 Gramm Marihuana sowie circa 2.000 Euro Bargeld in szenetypischer Stückelung als Zufallsfunde aufgefunden und sichergestellt. Der Betäubungsmittel- und Waffenfund begründete aus Sicht der Staatsanwaltschaft Trier den dringenden Verdacht des bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 30a Absatz 2 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes in Tateinheit mit Verstößen gegen das Waffengesetz. Der Beschuldigte wurde deshalb noch am Tag der Durchsuchung dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Trier vorgeführt.



Dieser erließ auf Antrag der Staatsanwaltschaft Trier wegen vorgenannter Tatvorwürfe Haftbefehl und setzte ihn in Vollzug. Der Beschuldigte befindet sich seitdem in Untersuchungshaft.

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften, insbesondere die Auswertung der sichergestellten Beweismittel, dauern an.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin